

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

ZENTRALESEKRETARIAT

1010 Wien, Teinfaltstraße 7

Tel: +43 1 5345-263 Fax: +43 1 53454 305, e-mail: zentralsekretariat@goed.at

ZS

An das  
**Bundesministerium  
für Inneres**  
Abteilung III/1 – Legistik  
Herrengasse 7  
1010 Wien

per E-Mail: [bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at), [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at),  
[ernst.tuechler@oegb.at](mailto:ernst.tuechler@oegb.at), [sozialpolitik@oegb.at](mailto:sozialpolitik@oegb.at)

Unser Zeichen:  
20.741/2016-VA/Dr.Sch/RoK

Ihr Zeichen:  
BMI-LR1341/0007-III/1/2016

Datum:  
31. Okt. 2016

**Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres);  
Stellungnahme**

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst begrüßt die geplanten Änderungen des Waffengesetzes und darf dazu folgenden abgeänderten Formulierungsvorschlag (Z 2) machen:

„Ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn

1. der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- und Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann oder
2. es sich um ein Organ *handelt, das nach bundesgesetzlichen Vorschriften zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt und in diesem Zusammenhang zum Führen einer Dienstwaffe ermächtigt ist.*“

Damit soll sichergestellt werden, dass die Einschränkung auf Kaliber 9 mm entfällt und alle Personen, die zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt und dem Führen einer Waffe verpflichtet sind, umfasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Dr. Norbert Schnedl)  
Vorsitzender

